

am 27.7.11
abgegeben Simon

1

**Staatliche Selbstverwaltung
Edith Reckzeh
Erzgebirgweg 19, D-70736 Fellbach**

26 Seiten an das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstr. 23

D - 70372 Stuttgart

Fax: 5004-185

**Vorhandene Aktenzeichen vom ICC-Den Haag: OTR-CR-685/09
OTR-CR-307/10
OTR-CR-3/11**

Fellbach, den 26.Juli 2011

Betreff: 2.-Einreichung nach Forderung von Richter Pecher-AZ.: 8 C 1624/11

In der Angelegenheit

Staatliche Selbstverwaltung Edith Reckzeh, Erzgebirgweg 19,
D-70736 Fellbach, gemäß § 767 ZPO

- Kläger -

und

**Christine Vauhnik, Im Osterholz 17, D-71679 Asperg-und José Vauhnik,
Washingtonring 2, D-71686 Remseck,
handeln rechtswidrig mit der Anwaltskanzlei(s.u.)tätig - Aktenzeichen: 26 O 468/10
vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Eberhardt von der Kanzlei Dr. Offterdinger &
Hafner, Stuttgarter Str. 79, D-71638 Ludwigsburg, Tel 07141/96460, Fax 07141/964620,
info@offterdinger-hafner.de**

- Beklagte -

wird wegen streitiger Forderungen

Vollstreckungsabwehrklage

erhoben.

1

-Staatliche Selbstverwaltung-Edith Reckzeh, Erzgebirgweg 19, D-70736 Fellbach
- Natürliche Person -

Folgende Anträge werden hiermit gestellt:

1.-Es wird beantragt, die Vollstreckung gegen den Kläger wegen Immunität im Sinne des Völkerrechts nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (BGBl. II S. 957 ff.). sofort einzustellen.

2.-Die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen und alles wieder zurück zu erstatten.

3.-Rechtswidrige Kontopfändung ohne Titel bei Matthias Reckzeh und Frau Edith Reckzeh. Frau Reckzeh befindet sich noch in der Insolvenz(AZ:3 IN 834/07)
Beweis A-1 Seite- sind die ersten Schriftsätze der Fellbacher-Bank.

4.-Die Fellbacher-Bank wurde mit Personenstandsänderung, Proklamation und Zusatzproklamation von beiden Personen in Kenntnis gesetzt, lange vor der rechtswidrigen Kontopfändung von Herrn Vauhnik und RA. Eberhardt.
Die Konten wurden geplündert!
(Die Personenstandsänderung, Proklamation und Zusatzproklamation liegen auch dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt vor)

5.-Herr José Vauhnik hat am 31.05.2011 von der Rechtsabteilung der Staatlichen Selbstverwaltung, Leiter Herr Peter Frühwald persönlich, das Rechtsgutachten erhalten.

Das Rechtsgutachten liegt als Beweisstück 1(4Seiten) bei.

6.- Es wurden rechtswidrig am 14. Juni 2011 bei der Fellbacher-Bank die Konten gepfändet, wo wir ohne Mitteilung von wem und weshalb, nur mitgeteilt bekamen, dass bei Herrn Matthias Reckzeh und Frau Edith Reckzeh die Konten gepfändet wurden .Es wurde uns keine Förmliche Zustellung erteilt! Die Förmlichen Zustellungen erhielten wir nachträglich, die Erste am 04.7.2011 und die Zweite am 26.07.2011.

7.-Die Erste Postübergabeurkunde wurde erst am 04.07.2011 in Förmlicher Zustellung zu gesendet und die Zweite erst am 26.07.2011 in Förmlicher Zustellung. Auch ist es rechtswidrig, dass es falsch adressiert wurde an Frau Edith Reckzeh und gepfändet bei beiden Personen und in unterschiedlichen Zeiten!

Die Postübergabeurkunde liegt als Beweisstück 1A-1 bis 1A-7 bei.

8.-Alle Gerichtsvollzieher verstoßen gegen §126 BGB,

1. Blatt ist total ohne Unterschrift und somit Verstoß gegen das Urteil 2001 vom Landgericht Frankfurt an der Oder, dass alle Beschlüsse, Urteile usw.

unterschrieben sein müssen!

Beweis 1A-2 ist nur abgestempelt-Verstoß-rechtswidrig,

Beweis 1A-5 ist 1 x gekritzelt und einmal von Rechtspflegerin Keller kopiert unterschrieben, nicht original-Pflicht-rechtswidrig,

Beweis 1A-6 Obergerichtsvollzieher Schramek beim Amtsgericht Waiblingen ist eine gekritzelte Kopie-nicht erkennbar-rechtswidrig,

Beweis 1A-7 ist original gekritzelt unterschrieben mit Amtssiegel von Gerichtsvollzieher I.Herget-rechtswidrig.

Es ist nicht erkennbar wer genau unterschrieben hat, da Kurzzeichen nicht als Unterschrift gelten.

Geschäftsnummer, Aktz.: DR I 313/11, M 2750/11

9.-Der Teilbetrag ist 15.481,72 Euro. Im Vergleich Az.: **26 O 468/10** wurde festgestellt, dass es neu Begutachtet werden soll.

10.- Werden die rechtswidrigen geplünderten Beträge nicht bis zum **10. August 2011** an die beiden Staatlichen Selbstverwaltungen plus 50% zurück gezahlt, werden wir **Haftbefehl** beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag mit **EILANTRAG** beantragen gegen alle oben genannten Personen!

Gründe:

Der Vorgang wurde durch die natürlichen Personen Edith & Matthias Reckzeh an die Staatliche Selbstverwaltung Edith & Matthias Reckzeh nach UN-Res 56/83 der natürlichen Personen

Edith & Matthias Reckzeh gem. BGB § 1 mit der Abtretungsurkunde-Nr. A-31.05.2011/Vauhnik an diese abgetreten.

Die Abtretungsurkunde liegt als Beweisstücke 2(2Seiten)der Klage in Kopie bei.

Die Abtretungsurkunde an die Arbeitsgemeinschaft liegt als Beweisstück 3(1Seite) der Klage in Kopie bei.

Kopien des Mitgliedsantrags als Beweisstück 5(1Seite) .

Wegen dieses Vorganges und noch zweier weiterer Vorgänge seitens Handlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland hat die Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen (StaSeVe) eine Immunitätsfeststellungsklage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht.

Auch hat die Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen mittlerweile drei Aktennummern beim Internationalen Strafgerichtshof.

Was bedeutet die direkte Vergabe einer Aktennummer beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ohne Einhaltung des Subsidiarität – Prinzips:

Derjenige unterliegt nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, um das nachfolgende etwas verständlicher vorzubereiten.

Warum ist der abgetretene Fall der Staatlichen Selbstverwaltung Edith Reckzeh nach UN-Res 56/83 der natürlichen Person Edith Reckzeh so?

Wir proklamieren die „Selbstverwaltung nach UNO Resolution A/Res 56/83 Art. 9“ gegenüber den relevanten BRD-Behörden, **mit faktischer Wirksamkeit ohne Widerspruch.**

Außerdem wurde die Staatliche Selbstverwaltung vom Amtsgericht Richter Pecher legitimiert!- Beweisstück 6(2Seiten)

UN-Res 56/83 - Art. 9

Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen:

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder die Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern“.

Die „Erklärung zum veränderten Personenstand“ übersandten sie dem für sie zuständigen Einwohnermeldeamt, seinem Amtsgericht und weiteren BRD Behörden **- ohne Widerspruch.**

Die Verteilerliste ist als Beweisstück 4(2Seiten) anbei in Kopie

Ähnlich machte es u. a. die Staatliche Selbstverwaltung Herlicska.

Diese sendete die beiden Dokumente mit Kopien der Rückscheine und Fax Bestätigungen direkt am 10.10.2010 mit dem Strafantrag, den diese als natürliche Person gegen zwei Mitarbeiter des Finanzamtes, einer Mitarbeiterin der BAU BG und die GEZ Köln stellte, zum Internationalen Strafgerichtshof nach Den Haag. Die Aktennummer OTP-CR-307/10 bekam diese mit Schreiben vom 25.11.2010 am 29.11.2010 direkt vom Internationalen Strafgerichtshof übersandt.

Nun muss man folgendes noch sachlich feststellen. Entgegen den Gepflogenheiten bei BRD-Gerichten oder Staatsanwaltschaften, bei denen ein Aktenzeichen schon beim Eingang eines Strafantrages, ohne Überprüfung der rechtlichen Sachverhaltes und der Übereinstimmung mit der Gesetzeslage, vergeben werden, ist diese Vorgehensweise nicht identisch mit der eines Internationalen Gerichtes.

Erst prüft der Chefankläger die Stichhaltigkeit des eingegangenen Strafantrages, gelangt er dann zu dem Schluss, dass eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen besteht, so legt er der Vorverfahrenskammer einen Antrag auf Genehmigung von Ermittlungen zusammen mit den gesammelten Unterlagen zu seiner Begründung vor.

Ist die Vorverfahrenskammer nach Prüfung des Antrags und der Unterlagen zu seiner Begründung der Auffassung, dass eine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Ermittlungen besteht und dass die Sache unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu fallen scheint, so erteilt sie die Genehmigung zur Einleitung der Ermittlungen. Erst dann wird eine Aktennummer erteilt, das heißt, der Strafantrag ist angenommen, überprüft und wird bearbeitet. Ist dagegen der Strafantrag nicht stichhaltig oder unterliegt er nicht direkt sondern subsidiär dem IStGH, bekommt der

Antragsteller keine Empfangsbestätigung und auch keine Aktennummer oder wird auf die jeweiligen staatlichen Gerichte zurückverwiesen.

Durch die direkte Annahme des Strafantrages dort, wurde somit die „Proklamation der Selbstverwaltung „ und die „Erklärung zum veränderten Personenstand“, offiziell bestätigt und international völkerrechtlich anerkannt.

Dazu ist des Weiteren folgendes auszuführen: Im Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz in der 6. Auflage von Kissel/Mayer ist zu zitieren:

§ 21 Ersuchen eines Internationalen Strafgerichtshofes Seite 464/465 Randnummer 7, IV Abgrenzung zur deutschen Gerichtsbarkeit, Satz Nr. 2

Jedoch ist seine (IStGH) Zuständigkeit Subsidiär: „ergänzt die innerstaatliche Gerichtsbarkeit“

(Präambel Abs. 10 und Art. 1 Satz 2 Statut) Kern dieser Subsidiarität ist Art. 17 Abs. 1 Statut, wonach ein Verfahren in drei Fällen nicht zulässig ist: a) Der Einzelstaat führt Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durch, „es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“.

Da in den Fällen der Arbeitsgemeinschaft beim IStGH diese anerkannt ist, und dass die Proklamation als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches unter Selbstverwaltung nach UN A/Res 56/83 Art. 9 völkerrechtlich einwandfrei stattgefunden und bestätigt wurde, stehen Staatliche Selbstverwaltungen und die Mitgliedstaaten der Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen exterritorial zur Bundesrepublik Deutschland (Treuhandverwaltung). Da das Deutsche Reich rechtsfähig und existent ist, jedoch mangels Organisation nicht handlungsfähig, deshalb der Ausnahmesachverhalt.

Der Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz in der 6. Auflage von Kissel/Mayer (GVG) § 21 Seite 465, Rn 8, 1.Satz.

Die deutsche Gerichtsbarkeit besteht entsprechend der Subsidiarität des IStGH in allen Fällen des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (Rn3) originär und uneingeschränkt, sie hat Vorrang.

Das heißt einfacher ausgedrückt im Umkehrschluss, die BRD-Gerichte sind auch bei innerstaatlichen Völkerstrafverfahren und anderen Verfahren gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen nicht zuständig, diese genießen Immunität (§§ 18-20 GVG).

Dazu im Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz in der 6. Auflage von Kissel/Mayer § 21, Seite 467, Rn 18:

Innerstaatlich gilt für die Verfahren um Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, für die der IStGH subsidiär zuständig ist, jedoch mangels Anwendbarkeit des § 21 die Immunität. Damit besteht ein Verfahrenshindernis nach §§ 18 bis 20.

Dies begründet die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem IStGH, weil ein Staat nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a IStGH - Statut).

Analog dazu genießen alle Bürger Deutschlands, welche die Proklamation der Staatlichen Selbstverwaltung und die Erklärung zum veränderten Personenstand bei den BRD-Behörden eingereicht haben, Immunität gemäß GVG §§ 18 – 20, einzig bestätigt durch die Direktannahme dieses Strafantrages und zweier weiterer Aktenzeichen u.a. OTP- CR-3/2011 des IStGH und der dadurch internationalen Anerkennung.

Aus diesem Grund ist festzustellen, dass Gerichte der Bundesrepublik, wie auch Behörden der Bundesrepublik Deutschland als Treuhandverwaltung der Alliierten und deren Handlungsbevollmächtigte weder juristisch, faktisch noch völkerrechtlich für Herrn Peter Frühwald zuständig sind.

Im übrigen ist der Vorgang abgetreten, und der Auslösende, die Staatsanwaltschaft Berlin müsste sich faktisch und juristisch über die Zuständigen Stellen des Völkerrechtes und der Völkergemeinschaft an die Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen, die für diesen Vorgang zuständig ist, wenden.

Der Proklamation von Edith Reckzeh wurde weder durch die Alliierten, die VR China, die Bundeskanzlerin (Geschäftsführerin der Treuhandverwaltung) und den Bundespräsidenten Wulff (Völkerrechtlicher Vertreter der Treuhandverwaltung) innerhalb der internationalen Frist von 21 Tagen widersprochen.

Sie ist völkerrechtlich anerkannt und gültig.

Die Proklamation ist beim Generalsekretär der UNO hinterlegt.

Somit ist sachlich festzustellen, dass wegen Immunität der Person Edith Reckzeh die Handlungen gegen sie sofort einzustellen sind.

Desweiteren ist festzustellen, dass die Klägerin für diesen Vorgang der sich gegen sie richtet seit spätestens dem (Edith Reckzeh seit dem 26.05.2011 in der SV) auch juristisch wegen der in den Beweisen vorgelegten Abtretungen nicht mehr zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Reckzeh
Im Staatlichen Auftrag